

TOP 1

Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Bestätigung der Tagesordnung



TOP 2

Bestimmung der zwei Verbandsräte zur Unterzeichnung der heutigen Niederschrift nach § 40 Abs. 2 GemO analog



TOP 3
Lagebericht der Geschäftsführung



TOP 4
Fahrplan-/Kapazitätenbestellung 2024/2025
Vorlage 01/2024



Vorlage Nr.: 01/2024

Fahrplan-/Kapazitätenbestellung 2024/2025

Bearbeitet von: ZVNL 29.01.2024 Beratungsfolge: Gremien Datum:

Arbeitsgremium 29.01.2024

Verwaltungsrat 29.02.2024 zur Beschlussempfehlung Verbandsversammlung 21.03.2024 zur Beschlussfassung

> Öffentlich □ Nicht Öffentlich

Datum:

1. Der Verbandsvorsitzende des Zweckverbandes wird, vorbehaltlich der zukünftigen finanziellen Ausstattung des ZVNL zur Finanzierung von SPNV-Verkehrsleistungen, auf Grundlage der in der "Anlage 1 Leistungsvolumen Mitteldeutsches S-Bahn-Netz ab Fplw. 2024/2025" und "Anlage 2 Leistungsvolumen übrige Verkehrsverträge 2024/2025" zur fristgerechten Bestellung von Verkehrsleistungen ermächtigt.

Die Zuschusshöhe beträgt für MDSB I und II 104.529.849€ 48.560.946 € für übrige Verkehrsverträge

2. Die verbindliche Bestellung wird der Verbandsversammlung in einer der folgenden

Anlagen:

- Erläuterungen
- Fahrplanbestellung 2024/2025 MDSB I

Verbandsversammlungen zur Kenntnis gegeben.

- Fahrplanbestellung 2024/2025 MDSB II
- Fahrplanbestellung 2024/2025 übrige Verkehrsverträge

ai Emanuel

Verbandsvorsitzender



TOP 4 – Fahrplan-/Kapazitätenbestellung 2024/2025

Erläuterungen

Gemäß den Planungskalendern, die jeweils Bestandteil der Verkehrsverträge zwischen dem ZVNL und der Eisenbahnverkehrsunternehmen (DB Regio AG Südost, DB Regio AG Nordost, Abellio GmbH, Erfurter Bahn GmbH und Transdev Regio Ost GmbH) sind, müssen bis Ende März 2024 für den Fahrplan 2024/2025 die verbindlichen Bestellungen des ZVNL bei der DB Regio AG Südost für die Verkehrsverträge: "Mitteldeutsches S-Bahn-Netz I", "Mitteldeutsches S-Bahn-Netz II", "Saxonia (RE50)" und "Dieselnetz Nordwestsachsen Teil C (RB113)", bei der DB Regio AG Region Nordost für den Verkehrsvertrag "Netz Lausitz (RE10/RE11)", bei der Abellio GmbH für den Verkehrsvertrag "Saale-Thüringen-Südharz Netz (RB20/RE15)", bei Transdev Regio Ost für die Verkehrsverträge "Regionalexpress RE 6" und "Dieselnetz Nordwestsachsen Teil B (RB110)" sowie bei der Erfurter Bahn für den Verkehrsvertrag zum "Ostthüringennetz (RB22/RE12)" vorliegen.

Unter anderem folgende Baumaßnahmen entfalten ihre Wirkung im Fahrplan 2024/2025:

- Ausbau Sachsen-Franken-Magistrale, insbes. im Raum Altenburg-Gößnitz-Crimmitschau
- Ausbau Leipzig Dresden (durch Baumaßnahmen im Gebiet VVO regelmäßig Unterbrechungen des RE 50)

Unterjährig können weitere Baumaßnahmen dazu kommen.

Im Fahrplan 2024/2025 werden folgende Änderungen vorgenommen:

 Bestellung in der HVZ 7:09 Uhr an Leipzig Hbf sowie 6:19 Uhr ab Leipzig Hbf ein zusätzlicher Zug (Erfurter Bahn), Aufgrund Personalproblemen bei der Erfurter Bahn Unsicherheit der sofortigen Realisierung

Die Zuschusshöhe beträgt für MDSB I und II 104.529.849 € für übrige Verkehrsverträge 48.560.946 €

Es sind noch Änderungen bei den Zugzahlen möglich, da Fahrplanabstimmungen innerhalb DB InfraGO (ehem. DB Netz AG) noch nicht abgeschlossen. Mitte August 2024 erfolgt planmäßig der Abschluss des Netzfahrplans durch InfraGO.

Leistungsvolumen Mitteldeutsches S-Bahn-Netz I Fpl. 2024/2025

Es sind noch Änderungen bei den Zugzahlen möglich, da Fahrplanabstimmungen noch nicht abgeschlosse

		Es sind noch Änder	ungen bei	den Zugzahlen mögli	ch, da Fahrp	lanabstim						
							Bestellung Fahrplan 2024/2025 (Normjahr)					
Linie	Abschnitt		km	Takt	Mo-Fr	Sa	So/F	Zkm ges.	Summe Zkm	Zuschussbedarf laut HHP [€]		
	von	nach		in	Tage							
				min	252	52	61		Linienast			
S1	Miltitzer Allee	Leipzig-Plagwitz	4,203	30	41,0	42,0	42,0	126.746				
S1	Leipzig-Plagwitz	Leipzig-Leutzsch	4,144	30	41,0	42,0	42,0	124.966				
S1	Leipzig-Leutzsch	Leipzig Hbf (tief)	6,843	30	41,0	42,0	42,0	206.358				
S1	Leipzig Hbf (tief)	Stötteritz	6,060	30	40,5	41,5	41,5	180.533				
									638.603			
S 10	Leipzig Hbf (oben)	Leipzig Miltitzer Allee	15,345	30	26,0	0,0	0,0	201.081				
									201.081			
S3	ZVG (Halle)	Schkeuditz	3,220	30	42,5	44,0	42,0	100.206				
S3	Schkeuditz	Leipzig Hbf (tief)	14,111	30	50,5	44,0	42,0	496.030				
S3	Leipzig Hbf (tief)	Leipzig-Stötteritz	6,060	30	42,5	43,0	41,0	187.218		en.		
S3	Leipzig-Stötteritz	Borsdorf	10,388	30	38,5	38,5	36,0	288.786		ehe		
S3	Borsdorf	Wurzen	14,254	30	38,5	38,5	36,0	396.261		ges		
S3	Wurzen	Oschatz	27,078	HVZ+Tagesrand	9,0	2,5	4,0	143.080		gqe		
				<u> </u>					1.611.582	O۳		
S4	ZVG (Falkenberg)	Torgau	10,038	120	9,0	8,5	9,5	66.040		Ger		
S4	Torgau	Eilenburg Ost	25,336	60-30	28,0	28,5	28,5	520.731		chsi		
S4	Eilenburg Ost	Eilenburg	2,438	60-30	32,5	30,5	30,0	56.591		Sä		
S4	Eilenburg	Taucha	14,501	60-30	32,5	30,5	30,0	336.597		36b		
S4	Taucha	Leipzig-Thekla	4,451	30	38,5	39,5	39,5	126.101		98		
S4	Leipzig-Thekla	Leipzig Hbf (tief)	5,603	30	38,5	39,5	39,5	158.739		näß		
S4	Leipzig Hbf (tief)	Leipzig-Connewitz	5,520	30	37,0	36,5	36,5	148.471		ger		
S4	Leipzig-Connewitz	Gaschwitz	6,060	30	37,0	36,5	36,5	162.996		ird		
						-			1.576.266	>		
S5/S5x	ZVG NASA/ZVNL	Leipzig/Halle Flug.	3,922	30	38,0	37,0	37,0	107.910		ת ת		
	Leipzig/Halle Flug.	Leipzig Messe	12,440	30	43,0	42,5	42,5	389.086		iich		
	Leipzig Messe	Leipzig Hbf (tief)	6,129	30	43,0	42,5	42,5	191.697		ent		
	Leipzig Hbf (tief)	Leipzig-Connewitz	5,520	30	41,5	43,0	43,0	169.100		ij. ij		
	Leipzig-Connewitz	Gaschwitz	6,060	30	39,0	40,0	40,0	173.898		Von einer Veröffentlichung wird gemäß § 36b SächsGemO abgesehen.		
	Gaschwitz	Neukieritzsch	11,690	30	39,0	40,0	40,0	335.456		лег		
	Neukieritzsch	ZVG ZVNL/NVS	8,790	30	39,0	40,0	40,0	252.238		eir		
		,			/-	-,-	-,-		1.619.384	/on		
S 6	Leipzig Messe	Leipzig Hbf (tief)	6,118	30	28,0	34,0	32,0	131.855				
S 6	Leipzig Hbf (tief)	Leipzig-Connewitz	5,520		37,0	36,5	35,5	147.798				
S 6	Leipzig-Connewitz	Gaschwitz	6,060	30	37,0	36,5	35,5	162.257				
S 6	Gaschwitz	Neukieritzsch	11,690	30	37,0	36,5	35,5	313.000				
S 6	Neukieritzsch	Borna (b. Leipzig)	6,796	30	39,0	39,5	37,5	192.592				
S 6	Borna (b. Leipzig)	Frohburg	7,797	60	19,5	19,5	18,5	110.039				
S 6	Frohburg	Geithain	10,052	60	19,0	19,5	18,5	139.331				
			20,002	- 55	20,0	20,0	20,0	100.001	1.196.871			
			1					6.843.787	6.843.787			

Leistungsvolumen Mitteldeutsches S-Bahn-Netz II Fpl. 2024/2025

Es sind noch Änderungen bei den Zugzahlen möglich, da Fahrplanabstimmungen noch nicht abgeschlossen.

							Beste	llung Fahrpla	an 2024/2025 (I	Normjahr)
Linie	Abschnitt		km	Takt	Mo-Fr	Sa	So/F	Zkm ges.	Summe Zkm	Zuschussbedarf laut HHP [€]
	von	nach		in	Tage					
				min	252	52	61		Linienast	
S2	ZVG (Bitterfeld)	Delitzsch	5,788	60	36,5	22	22	135.254		
S2	Delitzsch	Leipzig Messe	14,650	30	38,5	38,5	38,5	411.738		Ë
S2	Leipzig Messe	Leipzig Hbf (tief)	6,118	30	38,5	38,5	38,5	171.946		wird
S2	Leipzig Hbf (tief)	Leipzig Stötteritz	6,060	30	38,5	38,5	38,5	170.316		– a)
									889.255	hung) abgi
RE 13	ZVG (Magdeburg)	Delitzsch unt. Bf.	5,788	60	16,5	16,5	16,5	69.716		öffentlich hsGemO
RE 13	Delitzsch unt. Bf.	Leipzig Messe	14,650	60	16,5	16,5	16,5	176.459	-	röffe
RE 13	Leipzig-Messe	Leipzig Hbf.	6,238	60	16,5	16,5	16,5	75.137		Sä.
									321.312	ner '
S9	Eilenburg	Delitzsch ob. Bf	22,475	120+HVZ	14,5	8	8	204.882		s ei
S9	Delitzsch ob. Bf	ZVG (Halle)	10,611	120+HVZ	14,5	9	9	99.128		Von gemäß
									304.010	ger
				-				1.514.577	1.514.577	

						Bestellung Fa	hrplan 2024/	2025 (Normja	hr)		
nie	Abschnitt		km	Takt	Mo-Fr	Sa	So/F	Zkm ges.	Zkm ges.	Zuschussbedarf laut HHP [EUR]	Verkehrsvertrag
	von	nach		in	Tage						
				Min.	252	52	61		Linienast		
RE 12 / RB 22	ZVG (Gera)	Leipzig Hbf.	34,756	60	20,0	19,0	17,5	493.222	493.222		OTN
550	ZVG (Gera)	Leipzig									
RB 20	ZVG (Weißenfels)	Leipzig Hbf.	20,144	60	21,0	20,0	20,0	304.255	304.255		STS
RE 15	ZVG (Weißenfels)	Leipzig Hbf.	20,144	120	8,0	8,0	7,0	115.183	115.183		STS
										en.	
582	ZVG (Weißenfels)	Leipzig Hbf.								seho	
										99 66	
RE 10/11	ZVG (Cottbus)	Leipzig Hbf.	62,476	120	9,5	9,5	9,5	433.271	433.271) ak	Netz Lausitz
) William	
215	ZVG (Falkenberg)	Leipzig Hbf.								sge	
										äch	
RE 50	Leipzig Hbf.	ZVG (Dresden)	60,276	60	20,0	20,0	18,0	865.322	865.322	S qg	RE 50
500/504 44	t atmata	71/5 (0								8 36	
500/501.11	Leipzig	ZVG (Dresden)								äß	
RE 6	Laineia Libé	7\/C /Chononita\	49,528	60	10.0	19,0	10.0	680.911	680.911	œ.	RE 6
KE 0	Leipzig Hbf.	ZVG (Chemnitz)	49,528	60	19,0	19,0	18,0	680.911	680.911	5	KE 0
525										N	
323										นา	
RB 110	Leipzig Hbf.	Grimma	31,742	60+HVZ	29,0	20,0	20,0	607.415		lich	DNWS Teil B
RB 110	Grimma	ZVG (Döbeln)	15,985	120+HVZ	17,0	8,5	8,5	167.667	775.082	ent	DNWS Teil B
NO IIO	Gillinia	ZVG (Bobelli)	13,303	120:1172	17,0	0,5	0,3	107.007	775.002	J	DITWO TELLB
506	Leipzig Hbf.	ZVG (Döbeln)								Ne Ne	
		210 (2000)	1							ner	
RB 113	Leipzig Hbf.	Bad Lausick	32,453	60	17,0	16,5	16,5	399.075		Von einer Veröffentlichung wird gemäß § 36b SächsGemO abgesehen.	DNWS Teil C
RB 113	Bad Lausick	Geithain	11,332	60	17,0	16,5	16,5	139.350	538.424	io >	DNWS Teil C
						,	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,				
525	Leipzig Hbf.	Geithain									
					Dieselbetrieb			20.000			VV ZVNL - DBG
Döllnitzbahn	Oschatz	Mügeln	-		Dieseibetrieb Dampfbetrieb			3.000	23.000		VV ZVNL - DBG
				1		, 		3.000	23.000		V V ZVINL - DBG



TOP 5
Satzung ZVNL – 5. Änderung
Vorlage 02/2024



Vorlage Nr.:

02/2024

Satzung ZVNL - 5. Änderung

Bearbeitet von:

Datum:

ZVNL

29.01.2024

Beratungsfolge:

Gremien

Datum:

Vorberatung

Verwaltungsrat

29.02.2024

zur Beschlussempfehlung

Verbandsversammlung

21.03.2024

zur Beschlussfassung

Öffentlich

□ Nicht Öffentlich

Die Verbandsversammlung des ZVNL beschließt die Satzung des Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig -ZVNL- in der Fassung der 5. Änderung.

Anlagen:

- Erläuterungen
- Synopse zur 5. Änderung der Verbandssatzung
- bereinigter Entwurf Verbandssatzung des ZVNL (Neufassung inkl. 5. Änderung)

Kai Emanuel

Verbandsvorsitzender



TOP 5 - Satzung ZVNL - 5. Änderung

Erläuterungen

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung (für die Haushaltsjahre 2009 bis 2020) durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Wurzen wurde u.a. die Verbandssatzung geprüft. Der abschließende Prüfbericht vom 05.01.2023 wurde im VwR am 02.03.2023 und der Verbandsversammlung am 22.03.2023 mit entsprechenden Erläuterungen zur Kenntnis gegeben.

Als Fazit wurde festgestellt, dass entsprechende Änderungen der Verbandssatzung erfolgen müssen und die Geschäftsstelle mit den jeweils zuständigen Abteilungen/Ansprechpartnern der Verbandsmitglieder in gemeinsamer Abstimmung einen Entwurf erarbeiten, welcher auch vorab von der Landesdirektion Sachsen bzgl. der Genehmigungsfähigkeit der geplanten Änderungen geprüft werden soll.

Nach Erstellung des ersten Entwurfes durch die Geschäftsstelle wurde den benannten Ansprechpartnern der Verbandsmitglieder die Gelegenheit gegeben, ihrerseits Änderungswünsche und Hinweise einzubringen. Gleichzeitig wurde die Landesdirektion einbezogen.

Im Ergebnis wurde der beiliegende finale Entwurf fertiggestellt – die letzte Abfrage an die benannten Ansprechpartner aller Verbandsmitglieder erfolgte Anfang Dezember 2023. Die einzelnen Änderungen sind in der beigefügten Synopse dargestellt.

Die Änderungen im Überblick:

- Formulierung Personenbezeichnung im Maskulinum (Vereinfachung Lesbarkeit)
- § 3 Aufgaben des Verbandes: Abs. 5 Wegfall Aufgaben des ÖSPV; Neuaufnahme weiterer landesrechtlicher Regelungen (vgl. Regelungen Corona-Rettungsschirm)
- § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung; bisherige Regelung, insbesondere Stellvertreterregelung, wurde durch StRPrA beanstandet
- Verkürzung der Ladungsfrist für Gremien auf 10 Kalendertage
- Änderung des erforderlichen Quorums für Änderung der Verbandssatzung bisherige absolute Einstimmigkeit gesetzlich nicht vorgeschrieben
- § 12 Zusammensetzung des Verwaltungsrates analoge Regelung zu § 5 (bisherige Stellvertretungsregelung beanstandet)
- § 14 Öffentlichkeit der Sitzungen des VwR generelle Nichtöffentlichkeit nicht zulässig aufgrund Öffentlichkeitsgrundsatz; Unterscheidung: nur beratend = nichtöffentlich; bei Beschlussfassungen = öffentlich
- § 16 Aufgabenübertragung an Geschäftsführer nicht durch Satzung zulässig, wurde durch StRPrA beanstandet; stattdessen interne Übertragung durch Verbandsvorsitzenden im Rahmen des Organisations-/Direktionsrechts
- § 21 Öffentliche Bekanntmachungen u. ortsübliche Bekanntgaben zukünftig im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes (vgl. andere Verbände); darüber hinaus Informationen zu den öffentlichen Sitzungen auf der Homepage des ZVNL

	Bemerkungen
Satzungsänderung (4. Entwurf) Änderungsvorschläge unter Berücksichtigung Hinweise der Verbandsmitglieder)	
Präambel:	
Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 2019 (SächsGBI. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig in ihrer Sitzung am die Neufassung der Satzung des ZVNL nach § 26 Abs. 1 SächsKomZG beschlossen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Formulierungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.	Begründung Anwendung Maskulinum zur Vereinfachung Lesbarkeit
& 1 Rechtsform Verhandsmitglieder Verhandsgehiet	
3 Trecitionii, Verbandoniitgiieder, Verbandogebiet	keine Änderung
	keine Änderung
	keine Änderung
	Änderungsvorschläge unter Berücksichtigung Hinweise der Verbandsmitglieder) Präambel: Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 2019 (SächsGBI. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig in ihrer Sitzung am die Neufassung der Satzung des ZVNL nach § 26 Abs. 1 SächsKomZG beschlossen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Formulierungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet

	keine Änderung
(5) Der Beitritt weiterer Gebietskörperschaften ist möglich, wenn diese Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr sind.	Eingliederung als Absatz (5)
S.O. Name and City dee Verbandee	
§ 2 Name und Sitz des Verbandes	keine Änderung
	Nome / triderang
(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Leipzig.	Klarstellung
8.3 Aufgaben des Verbandes	
3 0 Adiguben des verbandes	
	keine Änderung
	keine Änderung
	wenn diese Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr sind. § 2 Name und Sitz des Verbandes

 Der Zweckverband ist als der zuständige Aufgabenträger für den SPNV gemäß § 3 Abs. 1 des ÖPNVG für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV in seinem Verbandsgebiet verantwortlich. Der Zweckverband entscheidet über die zu bestellenden Leistungen im SPNV im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Der Zweckverband wirkt bei der Aufstellung des jährlich fortzuschreibenden Landesinvestitionsprogramms des Freistaates für Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs mit. Der Zweckverband unterstützt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten ein gemeinsames Marketing mit seinen ÖPNV-Vertragspartnern. Der Zweckverband unterstützt Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehr gem. § 2 ÖPNVFinVO. 		Wort "Sachsen" eingefügt
(4) Der Zweckverband wird mit den angrenzenden sächsischen Zweckverbänden und den Aufgabenträgern für den Schienenpersonennahverkehr in Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen das erforderliche Angebot des verbandsgrenzen- überschreitenden SPNV abstimmen.		keine Änderung
(5). Zu den Aufgaben des ZVNL für den ÖSPV gehören die Ermittlung und Verteilung der Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr an die Verkehrsunternehmen nach dem Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBI. S. 866, 883), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBI. S. 725) geändert worden ist. einschließlich der Vorauszahlungen an die Verkehrsunternehmen. Der ZVNL ist berechtigt, die Anträge der Verkehrsunternehmen auf Ausgleichsleistungen gemäß ÖPNVFinAusG im eigenen Namen zu bescheiden und die Ausgleichsleistungen auf dieser Grundlage auszuzahlen.		Aufgaben des ÖSPV werden durch Verbandsmitglieder selbst wahrgenommen
(6) Der ZVNL kann weitergehende Finanzierungen innerhalb des Verbandsgebietes und der ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich im Rahmen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Finanzierung des	Verbandsgebietes und der ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich im Rahmen der Verordnung des Sächsischen	

Synopse zur 5. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig – ZVNL Stand 05.12.2023 (Änderungen in rot; mit Rechtsämtern der Verbandsmitglieder abgestimmt)

öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVFinVO) in der jeweils gültigen Fassung übernehmen.	öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVFinVO) bzw. weiterer landesrechtlicher Regelungen in der jeweils gültigen Fassung übernehmen. Der ZVNL ist berechtigt, auf der Grundlage dieser Verordnungen die Kriterien der Ausreichung der Ausgleichsleistungen festzulegen und die Mittel auf der Grundlage entsprechender Anträge der Verkehrsunternehmen auszureichen.	neuer Abs. (5) wurde an die aktuellen gesetzlichen Gegebenheiten angepasst bzw. die Begrenzung auf die ÖPNVFinVO um weitere landesgesetzliche Regelungen erweitert (bspw. Corona-Rettungsschirm)
§ 4 Verbandsorgane	§ 4 Verbandsorgane	
Die Organe des Zweckverbandes sind 1. die Verbandsversammlung, 2. der Verwaltungsrat sowie 3. der Verbandsvorsitzende/die Verbandsvorsitzende.		keine Änderung
§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	
(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern und Vertreterinnen der Verbandsmitglieder.	(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern und Vertreterinnen der Verbandsmitglieder.	Reduzierung auf Maskulinum
Hinweise		
(2) Jeder Landkreis wird durch seinen Landrat/seine Landrätin, die Kreisfreie Stadt Leipzig durch ihren Oberbürgermeister/ihre Oberbürgermeisterin in der Verbandsversammlung vertreten. Gemäß § 55 Abs. 3, § 54 Abs. 1 SächsGemO bzw. § 50 Abs. 2 der Landkreisordnung des Freistaates Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1993, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2013 (SächsGVBI. S. 158) geändert worden ist, erfolgt die Vertretung ggf. durch ihre ständigen Vertreter bzw. durch ihre ständigen Vertreterinnen. Zusätzlich entsendet jedes Verbandsmitglied zwei weitere	(2) Jeder Landkreis wird durch seinen Landrat/seine Landrätin, die Kreisfreie Stadt Leipzig durch ihren Oberbürgermeister/ihre Oberbürgermeisterin in der Verbandsversammlung vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag das jeweilige Hauptorgan durch Beschluss dauerhaft einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt.	Bisherige Entsendungsregelung u. Stellvertretungsregelung wurde im Rahmen der überörtlichen Prüfung beanstandet, daher Anpassung an aktuellen gesetzlichen Rahmen in Abstimmung mit LDS sowie den zuständigen Abteilungen der Verbandsmitglieder Gesetzlich zulässige Vertreter in der VV sind: -die Landräte/der Oberbürgermeister als geborene Vertreter -auf Vorschlag der geborenen Vertreter im Hauptorgan gewählte leitende Bedienstete als gekorene Vertreter
Vertreter/Vertreterinnen in die Verbandsversammlung.	(3) Für den Fall der Verhinderung des Oberbürgermeisters oder eines Landrats gelten die Regelungen zur Verhinderungsstellvertretung gemäß § 55 Abs. 3, § 54 Abs. 1 SächsGemO bzw. § 50 Abs. 2 der SächsLKrO in der jeweils gültigen Fassung. Abweichend hiervon ist der Verhinderungsstellvertreter für einen nach Abs. 2 Halbsatz 2 entsandten Vertreter vom Hauptorgan zu	Neufassung Absatz 3
(3) Die weiteren Vertreter/Vertreterinnen werden vom Kreistag beziehungsweise vom Stadtrat für die Dauer von dessen	(4) Zusätzlich entsendet jedes Verbandsmitglied zwei weitere Vertreter in die Verbandsversammlung. Die weiteren Vertreter	Neufassung Absatz 4 (Regelung weitere Vertreter, ehemals Abs. 3)

Wahlperiode aus dessen Mitte gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Vertreter/Vertreterinnen die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter/Vertreterinnen fort. Für jeden weiteren Vertreter bzw. jede weitere Vertreterin ist ein Stellvertreter bzw. Stellvertreterin aus der Mitte des Kreistages beziehungsweise Stadtrates zu wählen, welche im Verhinderungsfalle die Vertretung übernehmen.	werden durch die Hauptorgane der Verbandsmitglieder (Kreistag/Stadtrat) für deren Wahlperiode aus ihrer Mitte gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist aus der Mitte des jeweiligen Hauptorgans ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.	
(4) Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Vertreter/Vertreterinnen in der Verbandsversammlung ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl durch die Verbandsmitglieder weiter aus.	(5) Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Vertreter /Vertreterinnen in der Verbandsversammlung ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl durch die Verbandsmitglieder weiter aus.	Reduzierung auf Maskulinum
(5) Scheidet ein Vertreter bzw. eine Vertreterin oder Stellvertreter bzw. Stellvertreterin vorzeitig aus der Vertretungskörperschaft des jeweiligen Verbandsmitgliedes (Kreistag/Stadtrat) aus, so endet damit auch seine/ihre Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. In diesem Fall ist durch die Vertretungskörperschaft des betroffenen Verbandsmitgliedes unverzüglich für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger/Nachfolgerin für den Vertreter/die Vertreterin oder den Stellvertreter/die Stellvertreterin zu wählen und in die Verbandsversammlung zu entsenden.	(6) Scheidet ein Vertreter bzw. eine Vertreterin oder Stellvertreter bzw. Stellvertreterin vorzeitig aus dem Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitgliedes (Kreistag/Stadtrat) aus, so endet damit auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. In diesem Fall ist durch das Hauptorgan des betroffenen Verbandsmitgliedes unverzüglich für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger/ eine Nachfolgerin für den Vertreter/die Vertreterin oder den Stellvertreter/die Stellvertreterin zu wählen und in die Verbandsversammlung zu entsenden. Über diese Entscheidung des Hauptorgans ist die Geschäftsstelle des ZVNL unverzüglich zu informieren.	
(6) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Leipzig bzw. die Landräte/Landrätinnen der Landkreise bzw. ihre ständigen Vertreter bzw. ihre ständigen Vertreterinnen gemäß § 55 Abs. 3, § 54 Abs. 1 SächsGemO bzw. § 50 Abs. 2 können sich auch dauernd durch einen Beauftragten bzw. eine Beauftragte gemäß § 59 Abs. 1 SächsGemO vertreten lassen.	entfällt	Unzulässig, Beanstandung durch LDS Neuregelung in Abs. 3
§ 6 Aufgaben und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung	§ 6 Aufgaben und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung	
	(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung oder von wesentlicher Wichtigkeit sind. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Sie überwacht auch die Verbandsverwaltung.	Keine Änderung

Die Verbandsversammlung entscheidet auf Grundlage der Die Verbandsversammlung entscheidet auf Grundlage der Verbandssatzung über alle Angelegenheiten des Verbandes und nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes wahr, soweit sie nicht von Gesetzes wegen oder auf Grund von Bestimmungen dieser Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung in die Zuständigkeit des oder der Verbandsvorsitzenden oder des Verwaltungsrates fallen. Über folgende Angelegenheiten entscheidet ausschließlich die Verbandsversammlung:

- 1. die Verbandsvorsitzenden/der Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin.
- 2. die Änderung der Verbandssatzung,
- 3. den Beschluss über die Haushaltssatzung (inkl. Nachtragssatzung) die Festlegung der sowie Verbandsumlage.
- 4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
- 5. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung,
- 6. die Bestellung oder Abbestellung von Verkehrsleistungen im SPNV und im Busersatzverkehr, soweit nicht durch Beschluss der Verbandsversammlung dem Verbandsvorsitzenden/der Verbandsvorsitzende, dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsführung für bestimmte Verkehre Entscheidungsbefugnis übertragen worden ist,
- 7. den Beschluss über den Nahverkehrsplan für den Nahverkehrsraum,
- 8. die Beschlüsse über verkehrspolitische Leitlinien,
- 9. das Errichten, Übernehmen, Unterhalten, Erweitern und Beteiligen an öffentlich-rechtlichen Körperschaften, privatrechtlichen Gesellschaften oder Vereinen sowie den Beitritt des Verbandes zu anderen Verbänden bzw. anderer Formen der Zusammenarbeit
- 10. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung, den Verwaltungsrat, den Verbandsvorsitzende/n und die Geschäftsführung des Zweckverbandes
- 11. die Aufnahme neuer Mitglieder, auch länderübergreifend, sofern die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Zweckverbandes,
- 12. die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin der Geschäftsstelle des Zweckverbandes.

Verbandssatzung über alle Angelegenheiten des Verbandes und nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes wahr, soweit sie nicht von Gesetzes wegen oder auf Grund von Bestimmungen dieser Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung in die Zuständigkeit des oder der Verbandsvorsitzenden oder des Verwaltungsrates fallen. Über folgende Angelegenheiten entscheidet ausschließlich die Verbandsversammlung:

- 1. die Verbandsvorsitzenden/der Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin.
- 2. die Änderung der Verbandssatzung,
- 3. den Beschluss über die Haushaltssatzung (inkl. Nachtragssatzung) die Festlegung der sowie Verbandsumlage.
- 4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
- 5. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung,
- 6. die Bestellung oder Abbestellung von Verkehrsleistungen im SPNV und im Busersatzverkehr, soweit nicht durch Beschluss der Verbandsversammlung dem Verbandsvorsitzenden/der Verbandsvorsitzenden, dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsführung für bestimmte Verkehre Entscheidungsbefugnis übertragen worden ist,
- 7. den Beschluss über den Nahverkehrsplan für den Nahverkehrsraum,
- 8. die Beschlüsse über verkehrspolitische Leitlinien,
- 9. das Errichten, Übernehmen, Unterhalten, Erweitern und Beteiligen an öffentlich-rechtlichen Körperschaften, privatrechtlichen Gesellschaften oder Vereinen sowie den Beitritt des Verbandes zu anderen Verbänden bzw. andere Formen der Zusammenarbeit.
- 10. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung, den Verwaltungsrat und den Verbandsvorsitzenden
- 11. die Aufnahme neuer Mitglieder, auch länderübergreifend, sofern die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Zweckverbandes.
- 12. die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin der Geschäftsstelle des Zweckverbandes.
- 13. die Bildung von beratenden Ausschüssen

Reduzierung auf Maskulinum

 13. die Bildung von beratenden Ausschüssen, 14. die Übertragung von Aufgaben auf den oder die Verbandsvorsitzenden/Verbandsvorsitzende oder den Verwaltungsrat, 15. die jährliche Bestimmung des Rechnungsprüfungsamtes bzw. des Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, welche den Jahresabschluss prüfen. Hierbei kann die Verbandsversammlung durch Beschluss auch für maximal zwei Haushaltsjahre hintereinander die Prüfung der Jahresrechnungen auf ein Rechnungsprüfungsamt oder auf einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übertragen. 	 14. die Übertragung von Aufgaben auf den oder die Verbandsvorsitzenden / Verbandsvorsitzende oder den Verwaltungsrat 15. die jährliche Bestimmung des Rechnungsprüfungsamtes bzw. des Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, welches den Jahresabschluss prüft. Hierbei kann die Verbandsversammlung durch Beschluss auch für maximal zwei Haushaltsjahre hintereinander die Prüfung der Jahresrechnungen auf ein Rechnungsprüfungsamt oder auf einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übertragen. 	Übertragung der Prüfung nur noch auf die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder
(2) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Einzelheiten des Geschäftsganges regelt.		keine Änderung
§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung	§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung	
(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden bzw. von der Verbandsvorsitzenden einberufen und geleitet.		Reduzierung auf Maskulinum
(2) Die Einladung zur Verbandsversammlung erfolgt durch den Verbandsvorsitzenden oder die Verbandsvorsitzende in schriftlicher Form unter Angabe von Tag, Zeit und Ort der Versammlung und unter Beifügung der Tagesordnung sowie der für die Beratung erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und lediglich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.	(2) Die Einladung zur Verbandsversammlung erfolgt durch den Verbandsvorsitzenden oder die Verbandsvorsitzende in schriftlicher oder elektronischer Form unter Angabe von Tag, Zeit und Ort der Versammlung und unter Beifügung der Tagesordnung sowie der für die Beratung erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von zehn Kalendertagen. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und lediglich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.	Änderung der Ladungsfrist
(3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, soweit die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Vertreter/Vertreterinnen in der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.	(3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, soweit die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Vertreter/Vertreterinnen in der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.	Reduzierung auf Maskulinum
(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder die berechtigten Interessen Einzelner eine nicht öffentliche Verhandlung erfordern.		keine Änderung

(5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden, die Namen der anwesenden Vertreter/ Vertreterinnen der Verbandsmitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden und zwei anwesenden Vertretern/ Vertreterinnen der Verbandsmitglieder zu unterzeichnen.	(5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift gem. § 40 Abs. 1 SächsGemO zu fertigen. Sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden, die Namen der anwesenden Vertreter/ Vertreterinnen der Verbandsmitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und zwei anwesenden Vertretern/ Vertreterinnen der Verbandsmitglieder sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.	Bezugnahme auf Inhaltsvorgaben zur Niederschrift gem. SächsGemO, Wiedergabe der gesetzlichen Regelung/Wortlaut nicht erforderlich; Ergänzung Schriftführer als Unterzeichner Vorschlag der LDS
§ 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen der		
Verbandsversammlung	Verbandsversammlung .	
(1) In der Verbandsversammlung haben die Vertreter/ Vertreterinnen der Landkreise Nordsachsen und Leipzig jeweils drei Stimmen und die Vertreter der Stadt Leipzig vier Stimmen.		keine Änderung.
(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen, mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreter/ Vertreterinnen der Mitglieder anwesend ist und diese mindestens über die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen verfügen.	(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter/ Vertreterinnen der Verbandsmitglieder sowie mindestens zwei Stimmführer anwesend sind.	Eindeutigere Formulierung Beschlussfähigkeit, Reduzierung auf Maskulinum
(3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue Sitzung einzuberufen. Der Termin der neuen Versammlung muss mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen nach dem ursprünglichen Termin liegen. Die Verbandsversammlung ist in der zweiten Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens drei satzungsmäßige Stimmen ordnungsgemäß vertreten sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.		keine Änderung
(4) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Der Stimmführer/die Stimmführerin ist der jeweilige Landrat/die Landrätin bzw. der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder deren Vertreter/Vertreterinnen. Bei Abwesenheit von stimmberechtigten Vertretern/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder werden diese Stimmen von den Stimmführern/Stimmführerinnen wahrgenommen.	(4) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmführer/die Stimmführerin ist der gemäß § 5 Abs. 2 entsandte Vertreter des jeweiligen Verbandsmitglieds oder dessen Verhinderungsstellvertreter nach § 5 Abs. 3.	Reduzierung auf Maskulinum Kürzung der Formulierung zum Stimmrecht, Wahrnehmung durch Vertreter bzw. Verhinderungsstellvertreter (§ 5)

(5) Beschlüsse bedürfen mindestens der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung andere Mehrheitserfordernisse vorsehen.		keine Änderung
(6) Gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung, die für ein Verbandsmitglied von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, kann dieses binnen drei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat die Verbandsversammlung erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.	Verbandsmitglied von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, kann dieses binnen drei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen. Für das Einspruchsverfahren kommt § 19 Abs. 3 SächsKomZG zur	Bezugnahme auf Regelungen gem. SächsKomZG, Wiedergabe der gesetzlichen Regelung/Wortlaut nicht erforderlich → Vorschlag der LDS
(7) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Verbandsmitglieder ist bei Beschlüssen nach § 6 Nr. 3, Nr. 6, Nr. 9, und Nr. 14 erforderlich. Der Beschluss nach § 6 Nr. 7 und Nr. 11 und Nr. 12 bedarf der Einstimmigkeit aller Verbandsmitglieder.		Keine Änderung
§ 9 Änderung der Verbandssatzung	§ 9 Änderung der Verbandssatzung	
<u> </u>		
Der Beschluss über die Änderungen der Verbandssatzung setzt die Einstimmigkeit sämtlicher Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung voraus. Änderungen bedürfen darüber hinaus der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.		Änderung des Quorums; keine gesetzliche Vorgabe zur Einstimmigkeit
Einstimmigkeit sämtlicher Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung voraus. Änderungen bedürfen darüber	Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Vertreter in der Verbandsversammlung voraus. Änderungen bedürfen darüber	
Einstimmigkeit sämtlicher Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung voraus. Änderungen bedürfen darüber hinaus der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.	Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Vertreter in der Verbandsversammlung voraus. Änderungen bedürfen darüber hinaus der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.	Einstimmigkeit Reduzierung Maskulinum
Einstimmigkeit sämtlicher Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung voraus. Änderungen bedürfen darüber hinaus der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. § 10 Wahl des beziehungsweise der Verbandsvorsitzenden (1) Der Verbandsvorsitzende bzw. die Verbandsvorsitzende wird aus der Mitte der Verbandsversammlung, sein Stellvertreter bzw. seine	Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Vertreter in der Verbandsversammlung voraus. Änderungen bedürfen darüber hinaus der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. § 10 Wahl des beziehungsweise der Verbandsvorsitzenden (1) Der Verbandsvorsitzende bzw. die Verbandsvorsitzende wird aus der Mitte der Verbandsversammlung, sein Stellvertreter wird bzw.	Einstimmigkeit
Einstimmigkeit sämtlicher Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung voraus. Änderungen bedürfen darüber hinaus der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. § 10 Wahl des beziehungsweise der Verbandsvorsitzenden (1) Der Verbandsvorsitzende bzw. die Verbandsvorsitzende wird aus der Mitte der Verbandsversammlung, sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin wird aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt. Der Verbandsvorsitzende oder die Verbandsvorsitzende soll der Landrat bzw. die Landrätin eines Landkreises oder der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin der Stadt Leipzig	Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Vertreter in der Verbandsversammlung voraus. Änderungen bedürfen darüber hinaus der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. § 10 Wahl des beziehungsweise der Verbandsvorsitzenden (1) Der Verbandsvorsitzende bzw. die Verbandsvorsitzende wird aus der Mitte der Verbandsversammlung, sein Stellvertreter wird bzw. seine Stellvertreterin aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter müssen dem Kreis der gem. § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertretern angehören.	Einstimmigkeit Reduzierung Maskulinum

3) Nach Ablauf einer Wahlperiode nehmen der bzw. die bisherige Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin ihr Amt bis zur Neuwahl gemäß Absatz 1 weiter wahr.	(3) Nach Ablauf einer Wahlperiode nehmen der bzw. die bisherige Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin ihr Amt bis zur Neuwahl gemäß Absatz 1 weiter wahr.	Reduzierung auf Maskulinum
(4) Scheidet der bzw. die Verbandsvorsitzende oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin vorzeitig aus der Vertretungskörperschaft des jeweiligen Verbandsmitgliedes (Kreistag/Stadtrat) aus, so nehmen der bzw. die bisherige Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin ihr Amt bis zur Neuwahl gemäß Absatz 1 weiter wahr.	(4) Scheidet der bzw. die Verbandsversitzende oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin vorzeitig aus der Vertretungskörperschaft des jeweiligen Verbandsmitgliedes (Kreistag/Stadtrat) aus, so nehmen der bzw. die bisherige Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin ihr Amt bis zur Neuwahl gemäß Absatz 1 weiter wahr.	Regelung ist überflüssig, wenn Vorsitzender ausscheidet, nimmt bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden der Stellvertreter für den Rest der Wahlperiode Vorsitz ein, im Übrigen gesetzliche Vertretungsregelung der Verbandsmitglieder Streichung LDS:
§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten der beziehungsweise des	§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten der beziehungsweise des	keine Bemerkungen
Verbandsvorsitzenden	Verbandsvorsitzenden	
(1) Der Verbandsvorsitzende bzw. die Verbandsvorsitzende ist Leiter/Leiterin der Verbandsverwaltung.	(1) Der Verbandsvorsitzende bzw. die Verbandsvorsitzende ist Leiter/Leiterin der Verbandsverwaltung.	Reduzierung auf Maskulinum,
Der bzw. die Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er bzw. sie bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates vor und leitet sie, und er bzw. sie vollzieht ihre Beschlüsse.	Der bzw. die-Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er bzw. sie bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates vor, leitet sie und bzw. sie vollzieht ihre Beschlüsse.	verbesserte Formulierung
(2) Der bzw. die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.	(2) Der bzw. die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.	Reduzierung auf Maskulinum
Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm	(3) Der bzw. die Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm bzw. ihr sonst durch Gesetz, diese Satzung oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er bzw. sie ist insbesondere zuständig für die Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung für den Verband sind und für die nicht der Verwaltungsrat zuständig ist, sowie die innere Organisation der Verbandsverwaltung.	
	(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einzuberufende Sitzung	-

Synopse zur 5. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig – ZVNL Stand 05.12.2023 (Änderungen in rot; mit Rechtsämtern der Verbandsmitglieder abgestimmt)

Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der bzw. die Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung bzw. dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen.	(außerordentliche Sitzung) der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der bzw. die Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung bzw. dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen.	Reduzierung auf Maskulinum
(5) Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen entscheidet der bzw. die Verbandsvorsitzende bis zu einer Höhe von 300.000 EUR. Darüber hinaus kann der oder die Verbandsvorsitzende bis zu einer Höhe von 500.000 EUR über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und/oder Auszahlungen im Rahmen der ÖPNV-Förderung des Zweckverbandes für Investitionsvorhaben entscheiden, soweit für die Ausgabe innerhalb der Planung der Gesamtvorhaben eine Deckung gewährleistet ist.	(5) Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen entscheidet der bzw. die Verbandsvorsitzende bis zu einer Höhe von 300.000 EUR. Darüber hinaus kann der oder die Verbandsvorsitzende bis zu einer Höhe von 500.000 EUR über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und/oder Auszahlungen im Rahmen der ÖPNV-Förderung des Zweckverbandes für Investitionsvorhaben entscheiden, soweit für die Ausgabe innerhalb der Planung der Gesamtvorhaben eine Deckung gewährleistet ist.	Reduzierung auf Maskulinum
(6) Der bzw. die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner bzw. ihrer Befugnisse seinem bzw. ihrem Stellvertreter oder seiner bzw. ihrer Stellvertreterin übertragen. Der bzw. die Verbandsvorsitzende kann Aufgaben auf die Geschäftsführung zur eigenständigen Erledigung übertragen.	(6) Der bzw. die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner bzw. ihrer Befugnisse seinem bzw. ihrem Stellvertreter oder seiner bzw. ihrer Stellvertreterin übertragen. Der Verbandsvorsitzende kann Aufgaben auf die Geschäftsführung gem. § 16 zur eigenständigen Erledigung übertragen.	Reduzierung auf Maskulinum Beanstandung laut Prüfbericht: Aufgabenübertragung auf Geschäftsführer fällt in Organisationshoheit/Direktionsrecht des Verbandsvorsitzenden
(7) Der beziehungsweise die Verbandsvorsitzende und sein bzw. ihr Stellvertreter/seine beziehungsweise ihre Stellvertreterin sind ehrenamtlich tätig.	(7) Der beziehungsweise die Verbandsvorsitzende und sein bzw. ihr Stellvertreter/seine beziehungsweise ihre Stellvertreterin sind ehrenamtlich tätig.	Reduzierung auf Maskulinum
§ 12 Zusammensetzung des Verwaltungsrates	§ 12 Zusammensetzung des Verwaltungsrates	
(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem oder der Verbandsvorsitzenden, dem oder der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Beigeordneten der Stadt Leipzig sowie aus den gesetzlichen Vertretern/Vertreterinnen der Landkreise. Die Landkreise können jeweils den bzw. die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Beigeordneten/ zuständige Beigeordnete in den Verwaltungsrat entsenden.	(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Beigeordneten der Stadt Leipzig sowie aus den gesetzlichen Vertretern der Landkreise.	Bisherige Entsendungsregelung u. Stellvertretungsregelung wurde im Rahmen der überörtlichen Prüfung beanstandet, daher Anpassung an aktuellen gesetzlichen Rahmen in Abstimmung mit LDS sowie den zuständigen Abteilungen der Verbandsmitglieder komplette Neufassung des § 12
Die Stadt Leipzig kann anstelle des bzw. der zuständigen Beigeordneten der Stadt Leipzig und die Landkreise können anstelle ihrer gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen oder dem bzw. der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Beigeordneten/		

Beigeordnete der Landkreise auch jeweils einen gemäß § 59 Abs. 1 SächsGemO dauernd Beauftragten bzw. eine dauernd Beauftragte in den Verwaltungsrat entsenden.		
(2) Vorsitzender oder Vorsitzende des Verwaltungsrates ist der oder die Verbandsvorsitzende.	(2) Anstelle der nach Abs. 1 entsandten Vertreter kann durch Beschluss des Hauptorgans auch ein anderer leitender Bediensteter dauerhaft als Vertreter in den Verwaltungsrat entsandt werden.	im 2. u. 3. Entwurf zur Satzungsänderung noch Regelung zum Vorsitz enthalten – ab 4. Entwurf nicht mehr; →analoge Anwendung § 7 Abs. 1
	(3) Im Übrigen gelten für den Verwaltungsrat die Regelungen zur Verhinderungsstellvertretung nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend. Für den nach Absatz 1 entsandten Vertreter der Stadt Leipzig ist durch Beschluss des Stadtrates ein Verhinderungsstellvertreter zu wählen.	Formulierungsvorschlag Stadt Leipzig
§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates	§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates	
(1) Zur dauernden Erledigung bestimmter Aufgaben wurde durch den Zweckverband ein Verwaltungsrat gebildet.	3 10 Mangabon and Education and Volvialian goldino	keine Änderung
(2) Dem Verwaltungsrat obliegt die Vorberatung aller Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.		keine Änderung
(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Angelegenheiten, die ihm nach dieser Satzung oder im Einzelfalle von der Verbandsversammlung zur Entscheidung übertragen worden sind und soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.		
Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für: 1. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen über 300.000 EUR,		
 aber nicht mehr als 500.000 EUR, 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen im Rahmen der ÖPNV-Förderung über 500.000 EUR, aber nicht mehr als 1.000.000 EUR, 		
Der Verwaltungsrat kann die Erledigung einzelner dieser Aufgaben dem Verbandsvorsitzenden/der Verbandsvorsitzenden oder dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin übertragen.	Der Verwaltungsrat kann die Erledigung einzelner dieser Aufgaben dem Verbandsvorsitzenden /der Verbandsvorsitzenden oder dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin übertragen.	Aufgabenübertragung an Geschäftsführer ausschließlich durch Verbandsvorsitzenden zulässig

(4) Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der Verwaltungsrat an Stelle der Verbandsversammlung. Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verwaltungsrat im Einzelfall weitere Zuständigkeiten übertragen werden.		keine Änderung
§ 14 Sitzungen des Verwaltungsrates	§ 14 Sitzungen des Verwaltungsrates	keine Bemerkungen
(1) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften, insbesondere § 7, entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht.		keine Änderung
(2) Der Verwaltungsrat tagt grundsätzlich nicht öffentlich.	(2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nichtöffentlich, sofern er (vor-)beratend tätig wird. Entscheidet bzw. beschließt der Verwaltungsrat entsprechend § 13 Abs. 3 dieser Satzung sowie in weiteren Fällen aufgrund von Aufgabendelegation der Verbandsversammlung sind diese Sitzungen öffentlich, soweit nicht im Einzelfall in entsprechender Anwendung von § 7 Abs. 4 dieser Satzung die Öffentlichkeit auszuschließen ist.	Ein grundsätzlicher Ausschluss der Öffentlichkeit bei Sitzungen des Verwaltungsrates verstößt gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz. Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn der VwR nur beratend tätig ist und eine abschließende Entscheidung/Beschlussfassung in einer öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung erfolgt
§ 15 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen des Verwaltungsrates	§ 15 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen des Verwaltungsrates	keine Bemerkungen
(1)Im Verwaltungsrat haben die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Landkreise Nordsachsen und Leipzig jeweils drei und der Vertreter bzw. die Vertreterinnen der Stadt Leipzig vier Stimmen.	(1)Im Verwaltungsrat haben die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Landkreise Nordsachsen und Leipzig jeweils drei und die Vertreter bzw. die Vertreterinnen der die Stadt Leipzig vier Stimmen.	Reduzierung auf Maskulinum
(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen, mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und diese mindestens über die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen verfügen.		keine Änderung
(3) Beschlüsse bedürfen mindestens der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung andere Mehrheitserfordernisse vorsehen.		keine Änderung

§ 16 Geschäftsführer	§ 16 Geschäftsführer	
(1) Mit der Abwicklung der Geschäfte des Verbandes wird ein hauptamtlicher Geschäftsführer bzw. eine hauptamtliche Geschäftsführerin betraut. Seine bzw. ihre Verantwortlichkeit erstreckt sich auf die durch die Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs wahrzunehmenden gesetzlichen Aufgaben und Pflichten.	(1) Mit der Abwicklung der Geschäfte des Verbandes wird ein hauptamtlicher Geschäftsführer bzw. eine hauptamtliche Geschäftsführerin betraut. Seine bzw. ihre Verantwortlichkeit erstreckt sich auf die durch die Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs wahrzunehmenden gesetzlichen Aufgaben und Pflichten.	Reduzierung auf Maskulinum.
 (2) Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben: 1. den Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung sowie der Entscheidungen des/der Verbandsvorsitzenden, 2. die Vorbereitung der Gremiensitzungen des ZVNL, 3. die Erstellung von Berichten an den Verbandsvorsitzenden/die Verbandsvorsitzende, 4. die Bewirtschaftung des Haushaltes , die Erstellung des Jahresabschlusses, die Aufstellung der Haushaltssatzung, 5. die Zusammenstellung und Koordinierung aller Planungsund Bauvorhaben für den gesamten Verbandsbereich unter Einbeziehung aller Mitglieder. 	(2) Die Aufgabenübertragung nach § 11 Abs. 6 Satz 2 wird durch eine Organisationsanweisung des Verbandsvorsitzenden geregelt. Darüber hinaus kann der Verbandsvorsitzende im Rahmen des Geschäfts der laufenden Verwaltung mündliche Beauftragungen oder Anweisungen erteilen.	Aufgabenübertragung an Geschäftsführer durch Satzung nicht zulässig. Als oberster Dienstvorgesetzter des Zweckverbandes überträgt der Verbandsvorsitzende die Aufgaben (durch Organisationsanweisung oder Beauftragung/Anweisung im Einzelfall) → bisherige Regelung im Rahmen überörtlicher Prüfung beanstandet
	(3)Der Geschäftsführer, im Falle der Verhinderung seine Verhinderungsstellvertretung, hat das Recht an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen, sofern die Verbandversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.	Regelung der Teilnahme des GF, im Einzelfall Ausschlussmöglichkeit
(4) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin hat den Verbandsvorsitzenden/die Verbandsvorsitzende über alle wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten.	entfällt	siehe Erläuterung zu Abs. 2
(5) Die Stelle des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin wird im öffentlichen Ausschreibungsverfahren mit Bestätigung durch die Verbandsversammlung besetzt.	entfällt	Dopplung – in § 6 Abs. 1 Nr. 12 geregelt (Zuständigkeiten Verbandsversammlung)

(6) Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin ist Angestellter/ Angestellte des Verbandes. Arbeitsrechtliche Grundlage ist ein Geschäftsführervertrag mit dem Verband.	entfällt	Modalitäten Stellenbesetzung im Rahmen der Beschlussfassung der Verbandsversammlung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 12
§ 17 Bedienstete	§ 17 Bedienstete	
(1) Der Zweckverband unterhält zur Verwaltung des Verbandes eine Geschäftsstelle und stellt hauptamtliche Bedienstete ein. Ihr Dienstvorgesetzter bzw. ihre Dienstvorgesetzte ist der bzw. die Verbandsvorsitzende.	(1) Der Zweckverband unterhält zur Verwaltung des Verbandes eine Geschäftsstelle und stellt hauptamtliche Bedienstete ein. Ihr Dienstvorgesetzter bzw. ihre Dienstvorgesetzte ist der bzw. die Verbandsvorsitzende.	Reduzierung auf Maskulinum
(2) Die Bediensteten sind zur Wahrung von Amts- und Geschäftsgeheimnissen des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder sowie zur Wahrung des Datenschutzes und zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten zu verpflichten.		keine Änderung
\$ 10 Dookung doo Einonzhodorfoo	\$ 10 Dookung doo Einanzhadarfaa	
§ 18 Deckung des Finanzbedarfes	§ 18 Deckung des Finanzbedarfes	
(1) Der Zweckverband kann, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfes nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben.		keine Änderung
(2) Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung von der Verbandsversammlung für jeweils ein Haushaltsjahr, getrennt nach Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt, festgesetzt. Die Höhe der Umlage eines Verbandsmitgliedes an den Kosten für die Verwaltung bemisst sich an seinem Anteil an den Verkehrsleistungen im SPNV.		keine Änderung
(3) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes ist Gegenstand eines Haushaltes, den der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung zum Beschluss vorzulegen hat.		keine Änderung
(4) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Gemeindewirtschaft Sachsen.		keine Änderung
§ 19 Rechnungsprüfung/Übertragung der Kassengeschäfte	§ 19 Rechnungsprüfung/Übertragung der Kassengeschäfte	
3 13 Recliningspruiding/obertragung der Kassengeschafte	3 13 Heelinungspruiding/obertragung der Kassengeschafte	
(1) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin hat den Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des	(1) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin hat den Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des	Reduzierung auf Maskulinum

Synopse zur 5. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig – ZVNL Stand 05.12.2023 (Änderungen in rot; mit Rechtsämtern der Verbandsmitglieder abgestimmt)

Haushaltsjahres entsprechend den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zur Rechnungsprüfung dem/ der Verbandsvorsitzen vorzulegen.	Haushaltsjahres entsprechend den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zur Rechnungsprüfung dem/ der Verbandsvorsitzen vorzulegen.	
(2) Dieser/ diese übergibt den Jahresabschluss der Rechnungsprüfung. Der Zweckverband lässt die örtliche Prüfung in wechselnder Reihenfolge durch die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder durchführen. Die Verbandsversammlung bestimmt für jedes Haushaltsjahr das für die Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt durch Beschluss. Hierbei kann die Verbandsversammlung durch Beschluss auch für maximal zwei Haushaltsjahre hintereinander die Prüfung des Jahresabschlusses auf ein Rechnungsprüfungsamt übertragen.		keine Änderung
§ 20 Abwicklung des Zweckverbandes	§ 20 Abwicklung des Zweckverbandes	
(1) Eine Auflösung des Zweckverbandes hat nach den Vorschriften des SächsKomZG zu erfolgen.	3 20 Abmidiang des 2 meer verbandes	keine Änderung
(2) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und vorhandenes Verbandsvermögen auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören.		keine Änderung
\$ 21 Öffantliche Pakanntmachung	\$ 21 Öffentliche Pekenntmeehung	
	und Erscheinungsfristen im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Die ortsübliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates erfolgt im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes.	Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes, vgl. andere
		Umsetzung Informationspflicht Internet

Synopse zur 5. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig – ZVNL Stand 05.12.2023 (Änderungen in rot; mit Rechtsämtern der Verbandsmitglieder abgestimmt)

	(3) Über die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates wird entsprechend § 36b SächsGemO auf der Homepage des ZVNL informiert.	
§ 22 In-Kraft-Treten	§ 22 In-Kraft-Treten	
Diese Änderung tritt am Tage, nachdem sie zusammen mit ihrer Genehmigung bekannt gemacht worden ist, in Kraft.	Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage, nachdem sie zusammen mit ihrer Genehmigung bekannt gemacht worden ist, in Kraft.	Formulierung "Neufassung der Verbandssatzung…"
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO, der nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG auf Zweckverbände anzuwenden ist, gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Verbandsvorsitzende/die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem ZVNL unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.		Klarstellung nicht erforderlich, gesetzliche Regelungen müssen in Satzung nicht doppelt festgeschrieben werden



Satzung

des

Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig

-ZVNL-

(Neufassung inkl. 5. Änderung)

Präambel:

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 2019 (SächsGBI. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig in ihrer Sitzung am ______ die Neufassung der Satzung des ZVNL nach § 26 Abs. 1 SächsKomZG beschlossen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Formulierungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Rechtsform, Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

- (1) Die Verbandsmitglieder gemäß Absatz 3 bilden einen Zweckverband im Sinne des SächsKomZG zur Entwicklung und dauerhaften Sicherstellung eines einheitlichen Schienenpersonennahverkehrsangebotes auf hohem Qualitätsniveau.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Aufgaben unter eigener Verantwortung.
- (3) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Nordsachsen und der Landkreis Leipzig sowie die Kreisfreie Stadt Leipzig.
- (4) Das Gebiet des Verbandes umfasst das Territorium seiner Verbandsmitglieder.
- (5) Der Beitritt weiterer Gebietskörperschaften ist möglich, wenn diese Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr sind.

§ 2 Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen "Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig" (in Kurzform "ZVNL").
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

(1) Der Zweckverband übernimmt die ihm gemäß § 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG) in der jeweils gültigen Fassung von den Verbandsmitgliedern übertragene Aufgabe des Schienenpersonennahverkehrs (nachfolgend SPNV genannt) im Nahverkehrsraum Leipzig.

Die Aufgabenträgerschaft für den straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (nachfolgend ÖSPV genannt) im Sinne des § 3 Abs. 1 ÖPNVG verbleibt, soweit in dieser Satzung keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, bei den jeweiligen Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes, vorbehaltlich der Entscheidung eines Verbandsmitgliedes zur Übertragung einzelner Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 ÖPNVG.

- (2) Der Zweckverband wird in Abstimmung und im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern in ihrer Eigenschaft als Aufgabenträger für den ÖSPV einen regionalen Nahverkehrsplan erstellen, koordinieren und diesen fortschreiben.
- (3) Zur Aufgabenträgerschaft des Zweckverbandes für den SPNV gehört insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - 1. Der Zweckverband ist als der zuständige Aufgabenträger für den SPNV gemäß § 3 Abs. 1 des ÖPNVG für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV in seinem Verbandsgebiet verantwortlich.
 - 2. Der Zweckverband entscheidet über die zu bestellenden Verkehrsleistungen im SPNV im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.
 - 3. Der Zweckverband wirkt bei der Aufstellung des jährlich fortzuschreibenden Landesinvestitionsprogramms des Freistaates Sachsen für Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs mit.
 - 4. Der Zweckverband unterstützt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten ein gemeinsames Marketing mit seinen ÖPNV-Vertragspartnern.
 - 5. Der Zweckverband unterstützt Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehr gemäß § 2 ÖPNVFinVO.
- (4) Der Zweckverband wird mit den angrenzenden sächsischen Zweckverbänden und den Aufgabenträgern für den Schienenpersonennahverkehr in Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen das erforderliche Angebot des verbandsgrenzenüberschreitenden SPNV abstimmen.
- (5) Der ZVNL kann weitergehende Finanzierungen innerhalb des Verbandsgebietes und der ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich im Rahmen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVFinVO) bzw. weiterer landesrechtlicher Regelungen in der jeweils gültigen Fassung übernehmen. Der ZVNL ist berechtigt, auf der Grundlage dieser Verordnungen die Kriterien der Ausreichung der Ausgleichsleistungen festzulegen und die Mittel auf der Grundlage entsprechender Anträge der Verkehrsunternehmen auszureichen.

§ 4 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- 1. die Verbandsversammlung,
- 2. der Verwaltungsrat sowie
- 3. der Verbandsvorsitzende.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Jeder Landkreis wird durch seinen Landrat und die Kreisfreie Stadt Leipzig durch ihren Oberbürgermeister in der Verbandsversammlung vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag das jeweilige Hauptorgan durch Beschluss dauerhaft einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt.
- (3) Für den Fall der Verhinderung des Oberbürgermeisters oder eines Landrats gelten die Regelungen zur Verhinderungsstellvertretung gemäß § 55 Abs. 3, § 54 Abs. 1 SächsGemO bzw. § 50 Abs. 2 der Landkreisordnung des Freistaates Sachsen (SächsLKrO) in der jeweils gültigen Fassung.

Abweichend hiervon ist der Verhinderungsstellvertreter für einen nach Abs. 2 Halbsatz 2 entsandten Vertreter vom Hauptorgan zu wählen.

(4) Zusätzlich entsendet jedes Verbandsmitglied zwei weitere Vertreter in die Verbandsversammlung. Die weiteren Vertreter werden durch die Hauptorgane der Verbandsmitglieder (Kreistag/Stadtrat) für deren Wahlperiode aus ihrer Mitte gewählt.

Für jeden weiteren Vertreter ist aus der Mitte des jeweiligen Hauptorgans ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.

- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Vertreter in der Verbandsversammlung ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl durch die Verbandsmitglieder weiter aus.
- (6) Scheidet ein Vertreter oder Stellvertreter vorzeitig aus dem Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitgliedes (Kreistag/Stadtrat) aus, so endet damit auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung.

In diesem Fall ist durch das Hauptorgan des betroffenen Verbandsmitgliedes unverzüglich für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger für den Vertreter oder den Stellvertreter zu wählen und in die Verbandsversammlung zu entsenden. Über diese Entscheidung des Hauptorgans ist die Geschäftsstelle des ZVNL unverzüglich zu informieren.

§ 6 Aufgaben und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung oder von wesentlicher Wichtigkeit sind. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Sie überwacht auch die Verbandsverwaltung.

Die Verbandsversammlung entscheidet auf Grundlage der Verbandssatzung über alle Angelegenheiten des Verbandes und nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes wahr, soweit sie nicht von Gesetzes wegen oder auf Grund von Bestimmungen dieser Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden oder des Verwaltungsrates fallen. Über folgende Angelegenheiten entscheidet ausschließlich die Verbandsversammlung:

- 1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
- die Änderung der Verbandssatzung,
- 3. den Beschluss über die Haushaltssatzung (inkl. Nachtragssatzung) sowie die Festlegung der Verbandsumlage,
- 4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
- 5. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung,
- 6. die Bestellung oder Abbestellung von Verkehrsleistungen im SPNV und im Busersatzverkehr, soweit nicht durch Beschluss der Verbandsversammlung dem Verbandsvorsitzenden, dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsführung für bestimmte Verkehre die Entscheidungsbefugnis übertragen worden ist,
- 7. den Beschluss über den Nahverkehrsplan für den Nahverkehrsraum,
- 8. die Beschlüsse über verkehrspolitische Leitlinien,
- 9. das Errichten, Übernehmen, Unterhalten, Erweitern und Beteiligen an öffentlichrechtlichen Körperschaften, privatrechtlichen Gesellschaften oder Vereinen sowie den Beitritt des Verbandes zu anderen Verbänden bzw. andere Formen der Zusammenarbeit,
- 10. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung, den Verwaltungsrat und den Verbandsvorsitzenden,
- 11. die Aufnahme neuer Mitglieder, auch länderübergreifend, sofern die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Zweckverbandes,
- 12. die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers der Geschäftsstelle des Zweckverbandes,
- 13. die Bildung von beratenden Ausschüssen,
- 14. die Übertragung von Aufgaben auf den Verbandsvorsitzenden oder den Verwaltungsrat
- 15. die jährliche Bestimmung des Rechnungsprüfungsamtes welches den Jahresabschluss prüft. Hierbei kann die Verbandsversammlung durch Beschluss auch für maximal zwei Haushaltsjahre hintereinander die Prüfung der Jahresrechnungen auf ein Rechnungsprüfungsamt übertragen.
- (2) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Einzelheiten des Geschäftsganges regelt.

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden einberufen und geleitet.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung erfolgt durch den Verbandsvorsitzenden in schriftlicher oder elektronischer Form unter Angabe von Tag, Zeit und Ort der Versammlung und unter Beifügung der Tagesordnung sowie der für die Beratung erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von zehn Kalendertagen.

In Eilfällen kann die Verbandsversammlung zu einer außerordentlichen Sitzung ohne Frist, formlos und lediglich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, soweit die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Fünftel der Vertreter in der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder die berechtigten Interessen Einzelner eine nicht öffentliche Verhandlung erfordern.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift gem. § 40 Abs. 1 SächsGemO zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und zwei anwesenden Vertretern der Verbandsmitglieder sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen der Verbandsversammlung

- (1) In der Verbandsversammlung haben die Landkreise Nordsachsen und Leipzig jeweils drei Stimmen und die Stadt Leipzig vier Stimmen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter der Verbandsmitglieder sowie mindestens zwei Stimmführer anwesend sind.
- (3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue Sitzung einzuberufen. Der Termin der neuen Versammlung muss mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen nach dem ursprünglichen Termin liegen. Die Verbandsversammlung ist in der zweiten Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens drei satzungsmäßige Stimmen ordnungsgemäß vertreten sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich durch den jeweiligen Stimmführer abgegeben werden. Stimmführer ist der gemäß. § 5 Abs. 2 entsandte Vertreter des jeweiligen Verbandsmitglieds oder dessen Verhinderungsstellvertreter nach § 5 Abs. 3.
- (5) Beschlüsse bedürfen mindestens der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung andere Mehrheitserfordernisse vorsehen.

- (6) Gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung, die für ein Verbandsmitglied von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, kann dieses binnen drei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen. Für das Einspruchsverfahren kommt § 19 Abs. 3 SächsKomZG zur Anwendung.
- (7) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Verbandsmitglieder ist bei Beschlüssen nach § 6 Nr. 3, Nr. 6, Nr. 9, und Nr. 14 erforderlich. Der Beschluss nach § 6 Nr. 7, Nr. 11 und Nr. 12 bedarf der Einstimmigkeit aller Verbandsmitglieder.

§ 9 Änderung der Verbandssatzung

Der Beschluss über die Änderungen der Verbandssatzung setzt eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung voraus. Änderungen bedürfen darüber hinaus der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 10 Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende wird aus der Mitte der Verbandsversammlung, sein Stellvertreter wird aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt.

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter müssen dem Kreis der gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertretern angehören.

- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt.
- (3) Nach Ablauf einer Wahlperiode nimmt der bisherige Vorsitzende sein Amt bis zur Neuwahl gemäß Absatz 1 weiter wahr.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung.

Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates vor, leitet sie und vollzieht ihre Beschlüsse.

- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

Er ist insbesondere zuständig für die Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung für den Verband sind und für die nicht der Verwaltungsrat zuständig ist, sowie die innere Organisation der Verbandsverwaltung.

- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einzuberufenden Sitzung (außerordentliche Sitzung) der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung bzw. dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen.
- 5) Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen entscheidet der Verbandsvorsitzende bis zu einer Höhe von 300.000 EUR. Darüber hinaus kann der Verbandsvorsitzende bis zu einer Höhe von 500.000 EUR über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und/oder Auszahlungen im Rahmen der ÖPNV-Förderung des Zweckverbandes für Investitionsvorhaben entscheiden, soweit für die Ausgabe innerhalb der Planung der Gesamtvorhaben eine Deckung gewährleistet ist.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter übertragen. Der Verbandsvorsitzende kann Aufgaben auf die Geschäftsführung gemäß § 16 zur eigenständigen Erledigung übertragen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter-sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Beigeordneten der Stadt Leipzig sowie aus den gesetzlichen Vertretern der Landkreise.
- (2) Anstelle der nach Abs. 1 entsandten Vertreter kann durch Beschluss des Hauptorgans auch ein anderer leitender Bediensteter dauerhaft als Vertreter in den Verwaltungsrat entsandt werden.
- (3) Im Übrigen gelten für den Verwaltungsrat die Regelungen zur Verhinderungsstellvertretung nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend. Für den nach Absatz 1 entsandten Vertreter der Stadt Leipzig ist durch Beschluss des Stadtrates ein Verhinderungsstellvertreter zu wählen.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

- (1) Zur dauernden Erledigung bestimmter Aufgaben wurde durch den Zweckverband ein Verwaltungsrat gebildet.
- (2) Dem Verwaltungsrat obliegt die Vorberatung aller Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Angelegenheiten, die ihm nach dieser Satzung oder im Einzelfalle von der Verbandsversammlung zur Entscheidung übertragen worden sind, und soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für:

- 1. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen über 300.000 EUR, aber nicht mehr als 500.000 EUR,
- 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen im Rahmen der ÖPNV-Förderung über 500.000 EUR, aber nicht mehr als 1.000.000 EUR,

Der Verwaltungsrat kann die Erledigung einzelner dieser Aufgaben dem Verbandsvorsitzenden übertragen.

(4) Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der Verwaltungsrat an Stelle der Verbandsversammlung. Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verwaltungsrat im Einzelfall weitere Zuständigkeiten übertragen werden.

§ 14 Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften, insbesondere § 7, entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht.
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nichtöffentlich, sofern er (vor-)beratend tätig wird. Entscheidet bzw. beschließt der Verwaltungsrat entsprechend § 13 Abs. 3 dieser Satzung sowie in weiteren Fällen aufgrund von Aufgabendelegation der Verbandsversammlung sind diese Sitzungen öffentlich, soweit nicht im Einzelfall in entsprechender Anwendung von § 7 Abs. 4 dieser Satzung die Öffentlichkeit auszuschließen ist.

§ 15 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen des Verwaltungsrates

- (1) Im Verwaltungsrat haben die Landkreise Nordsachsen und Leipzig jeweils drei und die Stadt Leipzig vier Stimmen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen, mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und diese mindestens über die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen verfügen.
- (3) Beschlüsse bedürfen mindestens der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung andere Mehrheitserfordernisse vorsehen.

§ 16 Geschäftsführer

- (1) Mit der Abwicklung der Geschäfte des Verbandes wird ein hauptamtlicher Geschäftsführer betraut. Seine Verantwortlichkeit erstreckt sich auf die durch die Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs wahrzunehmenden gesetzlichen Aufgaben und Pflichten.
- (2) Die Aufgabenübertragung nach § 11 Abs. 6 Satz 2 wird durch eine Organisationsanweisung des Verbandsvorsitzenden geregelt. Darüber hinaus kann der Verbandsvorsitzende im Rahmen des Geschäfts der laufenden Verwaltung mündliche Beauftragungen oder Anweisungen erteilen.
- (3) Der Geschäftsführer, im Falle der Verhinderung seine Verhinderungsstellvertretung, hat das Recht an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen, sofern die Verbandsversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 17 Bedienstete

(1) Der Zweckverband unterhält zur Verwaltung des Verbandes eine Geschäftsstelle und stellt hauptamtliche Bedienstete ein.

Ihr Dienstvorgesetzter ist der Verbandsvorsitzende.

(2) Die Bediensteten sind zur Wahrung von Amts- und Geschäftsgeheimnissen des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder sowie zur Wahrung des Datenschutzes und zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten zu verpflichten.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfes

- 1) Der Zweckverband kann, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen zur Deckung seines Finanzbedarfes nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben.
- (2) Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung von der Verbandsversammlung für jeweils ein Haushaltsjahr, getrennt nach Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt, festgesetzt. Die Höhe der Umlage eines Verbandsmitgliedes an den Kosten für die Verwaltung bemisst sich an seinem Anteil an den Verkehrsleistungen im SPNV.
- (3) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes ist Gegenstand eines Haushaltes, den der Vorsitzende der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen hat.
- (4) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Gemeindewirtschaft Sachsen.

§ 19 Rechnungsprüfung/Übertragung der Kassengeschäfte

- (1) Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres entsprechend den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zur Rechnungsprüfung dem Verbandsvorsitzen vorzulegen.
- (2) Dieser übergibt den Jahresabschluss der Rechnungsprüfung. Der Zweckverband lässt die örtliche Prüfung in wechselnder Reihenfolge durch die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder durchführen. Die Verbandsversammlung bestimmt für jedes Haushaltsjahr das für die Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt durch Beschluss. Hierbei kann die Verbandsversammlung durch Beschluss auch für maximal zwei Haushaltsjahre hintereinander die Prüfung des Jahresabschlusses auf ein Rechnungsprüfungsamt übertragen.

§ 20 Abwicklung des Zweckverbandes

- (1) Eine Auflösung des Zweckverbandes hat nach den Vorschriften des SächsKomZG zu erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und vorhandenes Verbandsvermögen auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören.

§ 21 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben des ZVNL erfolgen unter Berücksichtigung der Bekanntmachungs- und Erscheinungsfristen im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Die ortsübliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates erfolgt im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblatts.
- (2) Sollte eine ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung unter Einhaltung von Redaktions- und Erscheinungsfristen des Sächsischen Amtsblattes nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntgabe nach Abs. 1 in der Gesamtausgabe der Leipziger Volkszeitung (Notbekanntmachung).
- (3) Über die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates wird entsprechend § 36b SächsGemO auf der Homepage des ZVNL informiert.

§ 22 In-Kraft-Treten

Die	Neufassung	der	Verbandssatzung	tritt	am	Tage,	nachdem	sie	zusammen	mit	ihrer
Genehmigung bekannt gemacht worden ist, in Kraft.											

Leipzig, den _____

Kai Emanuel Verbandsvorsitzender



TOP 6 Verkehrsvertrag Döllnitzbahn GmbH Vorlage 03/2024



Vorlage Nr.: 03/2024

Verkehrsvertrag Döllnitzbahn GmbH

Bearbeitet von: Datum:

ZVNL 29.01.2024

Beratungsfolge:

Gremien <u>Datum:</u>

Arbeitsgremium 19.01.2024

Verwaltungsrat 29.02.2024 zur Beschlussempfehlung

Verbandsversammlung 21.03.2024 zur Beschlussfassung

Öffentlich

□ Nicht Öffentlich

- Für die Erbringung der Verkehrsleistungen auf der Döllnitzbahn erhält die Döllnitzbahn GmbH ab dem Kalenderjahr 2024 einen weiteren jährlichen Zuschuss in Höhe von 175.000 € in gleichmäßigen Monatsraten.
- 2. Der Verbandsvorsitzende wird bevollmächtigt, einen entsprechenden Nachtrag zum Verkehrsvertrag abzuschließen.

Anlagen:

Erläuterungen

Kai Emanuel

Verbandsvorsitzender



TOP 6 - Verkehrsvertrag Döllnitzbahn GmbH

Erläuterungen

Auf Basis eines Vertrags über die Erbringung von Verkehrsleistungen im SPNV auf den schmalspurigen Eisenbahnstrecken zwischen dem ZVNL und der Döllnitzbahn GmbH DBG erbringt die Döllnitzbahn seit 01.01.2015 Leistungen auf den Strecken

- Oschatz Mügeln Glossen sowie
- Nebitzschen Kemmlitz.

Durch den 1. Nachtrag vom 18.12.2017 wurde die Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2027 verlängert.

Aufgrund der Einführung des Bildungs- sowie des Deutschlandtickets ist eine sachgerechte Ausreichung der Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehrs nach den Kriterien der bisherigen Richtlinien nicht mehr möglich. Bisher zur Anwendung kommende Parameter, wie die mittlere Reiseweite von in Ausbildung befindlichen Personen und die Beförderungsfälle nach Zeitfahrausweis im Ausbildungsverkehr, können nicht mehr zuverlässig ermittelt werden. Daher wurde eine neue Richtlinie beschlossen, welche die Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr im Wesentlichen auf Basis der jährlichen Fahrplankilometerleistung der jeweiligen Verkehrsunternehmen ausreicht.

Aufgrund der notwendigen neuen Verfahrensweise bei der Abrechnung der Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr ist eine Anpassung des bestehenden Vertrages erforderlich, da der neue Modus bei der Döllnitzbahn zu erheblichen Einnahmeverlusten geführt hat. Es besteht die Notwendigkeit, dass die Zuweisungen an die Döllnitzbahn um 175.000 EUR pro Jahr erhöht werden. Dieses soll aus den Regionalisierungsmitteln, die der ZVNL vom Freistaat erhält, finanziert werden.

In den Jahren 2015-2020 erhielt die DBG lediglich eine Steigerung der Zuschüsse um 1%. Somit hat sich hier zusätzlich eine entsprechende Schieflage aufgebaut.

Für die Erhöhung werden separate Mittel eingesetzt, welche nicht zu Lasten anderer Beförderungsarten (bspw. Busbeförderung) gehen.



TOP 7

Bestellung des ständigen Vertreters des ZVNL im Aufsichtsrat der MDV GmbH

Vorlage 04/2024



Vorlage Nr.:

04/2024

Bestellung des ständigen Vertreters des ZVNL im Aufsichtsrat der MDV GmbH

Bearbeitet von: Datum:

ZVNL 29.01.2024

Beratungsfolge:

Gremien Datum:

Arbeitsgremium

Verwaltungsrat 29.02.2024 zur Beschlussempfehlung

Verbandsversammlung 21.03.2024 zur Beschlussfassung

Öffentlich

□ Nicht Öffentlich

Die Verbandsversammlung entsendet gemäß § 5 Abs. 3 und § 47 Abs. 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 98 Abs. 2 SächsGemO Herrn Bernd Irrgang als ständigen Vertreter des ZVNL in den Aufsichtsrat der Mitteldeutschen Verkehrsverbund GmbH.

Anlagen:

- Erläuterungen

Kai Emanuel

Verbandsvorsitzender



TOP 7 – Bestellung des ständigen Vertreters des ZVNL im Aufsichtsrat der MDV GmbH

Erläuterungen

Gemäß § 18 Abs. 4 des Gesellschaftervertrages der MDV GmbH endet die Amtszeit des derzeitigen Aufsichtsrates nach der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2023.

Gemäß § 18 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages der MDV GmbH entsendet der ZVNL als Gesellschafter einen Vertreter in den Aufsichtsrat. Der neue Aufsichtsrat wird sich voraussichtlich am 12.12.2024 konstituieren. Für die Übergangszeit greift die Regelung gemäß § 18 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag, der zu Folge der Aufsichtsrat solange im Amt bleibt, bis sich der neue Aufsichtsrat konstituiert hat.

Gem. § 5 Abs. 3 und § 47 Abs. 2 SächsKomZG i.V.m. § 98 Abs. 2 SächsGemO trifft die Verbandsversammlung als Hauptorgan des Gesellschafters die Entscheidung über die Entsendung eines Vertreters im Rahmen der Beschlussfassung.

Herr Bernd Irrgang erklärt sich bereit, weiterhin im Aufsichtsrat der MDV GmbH mitzuwirken.



TOP 8 Abschluss eines Vergleichs mit DB InfraGO AG Vorlage 05/2024



Vorlage Nr.:

05/2024

Abschluss eines Vergleichs mit DB InfraGO AG

Bearbeitet von:

Datum:

ZVNL

02.02.2024

Beratungsfolge:

Gremien

Datum:

Arbeitsgremium

Verwaltungsrat

29.02.2024

zur Beschlussempfehlung

Verbandsversammlung

21.03.2024

zur Beschlussfassung

Öffentlich

□ Nicht Öffentlich

Die Verbandsversammlung stimmt gem. § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Verbandssatzung des ZVNL der Beendigung des Rechtsstreitverfahrens mit der DB InfraGO AG durch Abschluss eines Vergleiches zu.

Der Verbandsvorsitzende wird beauftragt, das Vergleichsangebot der DB Regio mit folgendem Inhalt anzunehmen:

- Beendigung der Streitpunkte:
 - 11 K U 82 15 (Kart),
 - 11 U 27 15 (Kart),
 - 11 U 128 15 (Kart),
 - 11 U 20 17 (Kart) Transdev im Auftrag des ZVNL,
 - 18 K 6562 19.
- Zahlung von pauschal 12,0 Mio. EUR durch DB InfraGO an den ZVNL

und eine entsprechenden Vergleichsvereinbarung abzuschließen.

Anlagen:

Erläuterungen

Kai Emanuel

Verbandsvorsitzender



TOP 8 - Abschluss eines Vergleichs mit DB InfraGO AG

Erläuterungen

Es handelt sich hierbei um einen Rechtsstreit ZVNL gegen DB Netz AG und im Auftrag des ZVNL Transdev gegen DB Netz AG aufgrund aus unserer Sicht zu Unrecht erhobener Infrastrukturentgelte (Regionalfaktor) in den Jahren 2009 bis 2011. Im aktuellen Trassenpreissystem mit einheitlichen Preisen gibt es diesen Rechtsstreitgrund nicht mehr.

Begründung der Vorlage

Gem. § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung des ZVNL entscheidet die Verbandsversammlung als Hauptorgan des Zweckverbandes über alle Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung oder von wesentlicher Wichtigkeit sind. Konkretisiert wird die Zuständigkeit unter Nr. 5 des § 6 Abs. 1, wonach über haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ausschließlich die Verbandsversammlung zu beschließen hat.

Die in Rede stehende Summe von vsl. 12 Mio. € stellt eindeutig eine Entscheidung von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung für den Zweckverband dar und unterliegt somit dem Beschlusserfordernis der Verbandsversammlung nach § 6 Abs. 1 Nr. 5.

Abgesehen davon bedeutet die Annahme des Vergleichsangebots die gleichzeitige Beendigung eines langandauernden Rechtsstreits des ZVNL mit der DB Netz AG bzw. der Rechtsnachfolgerin DB InfraGO AG, was ebenfalls für den ZVNL von wesentlicher Wichtigkeit im Sinne § 6 Abs. 1 ist.

Sachgrund der Forderungen ggü. DB InfraGO, Rechtsnachfolger der DN Netz AG)

Fall1 11 K U 82 15 (Kart); BSU-3/0182/12; BSU-3/0129/15-Berufung

Der ZVNL macht gegen die DB Netz AG eigene und abgetretene Rückforderungen und Schadenersatzansprüche aufgrund der Unwirksamkeit eines streckenbezogenen Zuschlags (sog. **Regionalfaktor**) aufgrund von Zahlungen 2009 geltend. **Die Summe beläuft sich auf 4.128.934,59 EUR.**

Das Landgericht Frankfurt a. M. gab der Klage statt. Die DB Netz AG ging in Berufung. Das Berufungsverfahren beim OLG Frankfurt a. M. ruht, da eine zwischenzeitliche ergangene Entscheidung des EuGH abgewartet worden war.

Parallel zum zivilgerichtlichen Verfahren wurde Beschwerde bei der Bundesnetzagentur eingereicht, um von dort ein Einschreiten zu erreichen, da der EuGH Ende 2017 die behördlichen Befugnisse als vorrangig einstufte.

Gegen den ablehnenden Bescheid der Bundesnetzagentur wurde zwischenzeitlich Klage beim Verwaltungsgericht Köln eingelegt.

Fall 2 11 U 27 15 (Kart); BUS-3/0178/13; BSU-3/0114/15-Berufung

Der ZVNL ist für 2010 ebenso wie im Verfahren zu den Regionalfaktoren 2009 gegen die DB Netz AG und in erster Instanz erfolgreich vorgegangen, während das Berufungsverfahren noch läuft. **Die Klageforderung beläuft sich auf 2.733.926,71 EUR**.

Das Landgericht Frankfurt a.M. hat im März 2018 das Ruhen des Verfahrens angeordnet, da die höchstrichterliche Bewertung der Entscheidung des EuGH abgewartet werden sollte. Auch hier war im Ergebnis des EuGH-Urteils parallel zur zivilgerichtlichen Auseinandersetzung eine Beschwerde bei der Bundesnetzagentur erhoben worden.



Gegen den ablehnenden Bescheid der Bundesnetzagentur wurde zwischenzeitlich Klage beim Verwaltungsgericht Köln eingelegt.

Fall 3 11 U 128 15 (Kart); BSU-3/0161/14; 11 U 20 17 (Kart)

Der ZVNL ist für 2011 ebenso gegen die DB Netz AG und insoweit in erster Instanz erfolgreich vorgegangen, während das Berufungsverfahren noch läuft. **Die Klageforderung beläuft sich auf 1.993.151,46 EUR.**

Das OLG Frankfurt a.M. hat im März 2018 das Ruhen des Verfahrens angeordnet, da noch zusätzlich die höchstrichterliche Bewertung der Entscheidung des EuGH abgewartet werden sollte

Wie in den anderen Verfahren war im Ergebnis der EuGH-Entscheidung parallel zur zivilgerichtlichen Auseinandersetzung eine Beschwerde zur Bundesnetzagentur erhoben worden.

Gegen den ablehnenden Bescheid der Bundesnetzagentur wurde zwischenzeitlich Klage beim Verwaltungsgericht Köln eingelegt.

Fall 4 11 U 20 17 (Kart); Transdev im Auftrag des ZVNL

Klage der Transdev gegen DB InfraGO im Auftrag des ZVNL zu Trassenentgelten mit einem **Streitwert von 1.309.851,49 EUR.**

Fall 4 (hier nur Verfahrenskosten) 18 K 6562 19; BSU-3/0105/19

Nachdem der ZVNL bereits Beschwerde hierzu bei der Bundesnetzagentur eingereicht hatte, was diese zwischenzeitlich verworfen hat, um von dort ein Einschreiten zu erreichen, erfolgte nun durch den ZVNL am 8.11.2019 die Klageeinreichung beim Verwaltungsgericht Köln gegen die DB InfraGO AG (alt DB Netz AG).

Der **Streitwert** wurde laut Beschluss des Verwaltungsgerichtes Köln auf **8.855.849,33 EUR** festgelegt. Für das Klageverfahren wurde erstmals im Jahr 2019 eine entsprechende Rückstellung gebildet.

Aktuelle Entwicklung

Die DB Netz AG hatte sich Ende 2023 an unseren Rechtsbeistand Hr. Dr. Uhlenhut, Partner der Kanzlei Brauner Schurgers-Brauner Uhlenhut Rechtsanwälte PartGmbB (BSU Legal) grundsätzlich einen Vergleich angeboten.

Am 30.01.2024 fand eine Videokonferenz hierzu im Beisein von:

RA Dr. Bernd Uhlenhut BSU-Legal seitens des ZVNL.

Bernd Irrgang GF ZVNL,

Kirstin Karalus und Ruben-Diemo Etzold DB InfraGO AG,

RA Dr. Hagen Krüger Freshfields Legal seitens DB InfraGO

statt. Es bestand, vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien des ZVNL sowie des Vorstands der DB InfraGO AG, der Wille zum Vergleich.

Durch die DB InfraGO wurde pauschal mündlich in dieser Viko eine Vergleichssumme in Höhe von 12 Mio. € angeboten. Der konkrete Zahlenabgleich der zum Vergleich anstehenden Grunddaten erfolgt zurzeit zwischen dem ZVNL und DB InfraGO. Der verbindliche, beiderseitig abgestimmte Betrag wird erst mit Eingang des schriftlichen Vergleichsangebotes genannt werden können, welches voraussichtlich im Februar 2024 jedoch spätestens bis zur Sitzung der Verbandsversammlung der Fall sein wird.



Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Streitwert **10.165.700,79 EUR** beträgt zuzüglich Zinsen und Anwaltsgebühren. Die bisher angefallenen Gerichtskosten hatte DB Netz teilweise beglichen. Somit ergibt sich eine Vergleichsangebot der DB InfraGO von 80% auf die Klagesumme ZVNL und ein noch zu beziffernder Wert auf die Klagesumme Transdev (im Auftrag ZVNL). Die vorläufigen Forderungen des ZVNL (incl. Transdev) belaufen auf rd. 15 Mio. EUR.

Unter Beachtung des verbleibenden Prozessrisikos und der extrem langen Prozessdauer sieht die GS des ZVNL das Angebot als akzeptabel an. Unser Rechtsbeistand hat hier auch auf ein Prozessrisiko hingewiesen, auch wenn der ZVNKL bisher alle Verfahren in erster Instanz gewonnen hatte.

Auswirkungen auf den ZVNL-Haushalt

Die beklagten und hier in Rede stehenden Infrastrukturentgelte wurden in den Jahren 2009 bis 2011 bezahlt, die Jahreshaushalte sind abgeschlossen. Die Summe wurde zur Information im Haushalt als Chance dargestellt und nicht mit anderen Ausgabepositionen verrechnet.

Im Falle des Abschlusses des Vergleiches stehen somit diese 12 Mio. € als zusätzliche Mittel dem ZVNL-Haushalt 2024 zur Verfügung.

Zurzeit wird eine Vorlage zur Verwendung eines Teiles dieser Summe von 12 Mio. € für die Ablösung des Kaufes eines zusätzlichen Fahrzeugs, Option im Angebot MDSB2025plus der DB Regio AG, vorbereitet.



TOP 9 Sonstiges